



MAX PLANCK INSTITUTE  
FOR SOCIAL LAW AND SOCIAL POLICY

## Social Law Reports

Alpay Hekimler

# **Sozialrechtliche Entwicklungen in der Türkei**

Berichtszeitraum: April 2020 – März 2021

Cite as: Social Law Report No. 4/2021

© Max Planck Institute for Social Law and Social Policy, Munich 2021.

Department of Foreign and International Social Law

All rights reserved.

ISSN 2366-7893

Max Planck Institute for Social Law and Social Policy

Amalienstraße 33, D-80799 Munich, Germany

Tel.: +49 (0)89 38602-0

Fax: +49 (0)89 38602-490

E-mail: [info@mpisoc.mpg.de](mailto:info@mpisoc.mpg.de)

<http://www.mpisoc.mpg.de>

## INHALTSVERZEICHNIS

|   |           |
|---|-----------|
| <b>1. DIE ENTWICKLUNG DER SOZIALEN UND WIRTSCHAFTLICHEN LAGE.....</b>             | <b>1</b>  |
| <b>2. SOZIALRECHTLICHE ENTWICKLUNGEN.....</b>                                     | <b>4</b>  |
| 2.1. MINDESTLOHN FÜR DAS JAHR 2021 .....  | 4         |
| 2.2. NEUE WERTE FÜR DIE ARMUTS- UND HUNGERLOHNGRENZE .....                        | 6         |
| 2.3. VERLÄNGERUNG PANDEMIEBEDINGTER MAßNAHMEN.....                                | 6         |
| 2.3.1. NEUE REGELUNGEN ÜBER KURZARBEIT .....                                      | 6         |
| 2.3.2. KÜNDIGUNGSVERBOT .....   | 7         |
| 2.3.3. UNBEZAHLTE FREISTELLUNG VON ARBEITNEHMERN .....                            | 8         |
| 2.3.4. ERHÖHUNG DES TAGEGELDES BEI UNBEZAHLTER FREISTELLUNG .....                 | 9         |
| 2.4. NEUES BEITRAGSAMNESTIEGESETZ .....   | 10        |
| 2.5. BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNGSMAßNAHMEN DURCH GESETZ NR. 7256.....                 | 11        |
| 2.6. GESUNDHEITSVERSORGUNG.....   | 13        |
| 2.6.1. VORGESETZ ZUR UMSTRUKTURIERUNG DES GESUNDHEITSVERSORGUNGSWESENS .....      | 13        |
| 2.6.2. LEISTUNGEN DER ALLGEMEINEN KRANKENVERSICHERUNG FÜR BEITRAGSSCHULDNER ..... | 13        |
| 2.6.3. STEIGENDE NACHFRAGE NACH KRANKENZUSATZVERSICHERUNG .....                   | 14        |
| 2.7. STEIGENDES INTERESSE AN PRIVATER ALTERSVERSORGUNG .....                      | 15        |
| 2.8. INKRAFTTRETEN DES HANDWERKER-INNUNGSKASSENGESETZES ERNEUT VERSCHOBEN .....   | 16        |
| 2.9. ARBEITSLOSENVERSICHERUNGSFONDS.....  | 17        |
| <b>3. INTERNATIONALES SOZIALRECHT .....</b>                                       | <b>19</b> |
| <b>4. QUELLEN.....</b>  | <b>21</b> |
| 4.1. WICHTIGE GESETZE .....   | 21        |
| 4.2. SOZIALVERSICHERUNGSABKOMMEN UND ZIRKULARBESCHLÜSSE .....                     | 21        |
| 4.3. AUSGEWÄHLTE LITERATUR ÜBER DAS TÜRKISCHE SOZIALRECHT .....                   | 22        |

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AKV ----- Allgemeine Krankenversicherung

DISK ----- Devrimci İşçi Sendikaları Konfederasyonu

----- (Konföderation der Revolutionären Gewerkschaften)

RG ----- Resmî Gazete (Amtsblatt der Republik Türkei)

SGK ----- Sosyal Güvenlik Kurumu (Anstalt für Soziale Sicherheit)

TL----- Türkische Lira

TÜİK ----- Türkiye İstatistik Kurumu (Statistikamt der Türkei)

## 1. DIE ENTWICKLUNG DER SOZIALEN UND WIRTSCHAFTLICHEN LAGE

Die Zeit seit der letzten Berichterstattung ist – wie in der ganzen Welt, so auch in der Türkei – weiterhin durch die Corona-Krise geprägt, deren genaue Auswirkungen immer noch sehr schwer einzuschätzen sind. Eines steht jedoch außer Frage: die soziale und wirtschaftliche Lage des Landes hat sich keinesfalls zum Positiven entwickelt – entgegen der Behauptungen mancher türkischer Politiker. Die offiziellen Zahlen des türkischen Statistikamtes (*TÜİK*) zeichnen zwar ein positives Bild, doch diese geschönten Daten geben nicht immer die Realität wieder, die auf den Straßen zu spüren ist, wie es so schön im türkischen Volksmund heißt. Diese Entwicklung hat zu einem Vertrauensverlust in die Institution TÜİK geführt.

Laut aktueller Daten des Gesundheitsministeriums (Stand 17. März 2021) haben seit Ausbruch der Corona-Pandemie in der Türkei 29.623 Personen aufgrund des Corona-Virus ihr Leben verloren. Durch die bisher durchgeführten 35,5 Millionen Tests wurden insgesamt 2.911.642 Infektionen mit dem Corona-Virus bestätigt.<sup>1</sup> Die Höhe der Dunkelziffer ist dabei sehr schwer einzuschätzen. Um in Zeiten der Corona-Krise die Wirtschaft zu stabilisieren, wurde eine Reihe von Maßnahmen ins Leben gerufen. Weitere Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie waren und sind zweifellos erforderlich, führen jedoch zu starken Einschränkungen des Wirtschaftslebens. Nicht nur die Tourismusbranche, das produzierende Gewerbe und der Außenhandel klagen weiter über Einbußen. Zahlreiche kleine und mittlere Unternehmen mussten ihre Geschäfte vollständig aufgeben. Diese Entwicklung spiegelt sich auch auf dem Arbeitsmarkt wider und treibt die Leistungen durch die Sozialversicherungsträger und den Staat in die Höhe, wodurch der Staatshaushalt schwer belastet wird.

Seit dem 1.3.2021 werden die Provinzen der Türkei in eine vierstufige Risikoskala des Gesundheitsministeriums eingeordnet. Blau gilt als Gebiet mit geringem Risiko, gelb als mittleres, orange als hohes und rot als sehr hohes Risikogebiet.<sup>2</sup> Die Lockerungen beim Lockdown erfolgen entsprechend der jeweiligen Sicherheitsstufe, wobei die Gesundheitskommissionen (*Umumi İl Hıfızla Kurulu*) für jede Provinz regionale Maßnahmen festlegen, sofern keine entsprechenden Maßnahmen durch das Gesundheitsministerium oder das Kabinett ausgesprochen werden.

Mit Beginn der Impfungen gegen das Corona-Virus verbreitete sich im Land zumindest teilweise eine positive Atmosphäre. Die Gesamtzahl der Impfungen<sup>3</sup> wird seit kurzem vom Gesundheitsministerium auf einer für diesen Zweck errichteten Plattform stets in aktuellster Version veröffentlicht. Laut Stand vom 17. März 2021 wurden landesweit bislang 12,1 Millionen Impfungen durchgeführt, wobei 7,9 Millionen Personen einmal und 4,1 Millionen

---

<sup>1</sup> <https://covid19.saglik.gov.tr/>, abgerufen am 17.03.2021, ausführliche Daten sind abrufbar unter: <https://covid19.saglik.gov.tr/TR-66935/genel-koronavirus-tablosu.html>

<sup>2</sup> Siehe <https://covid19.saglik.gov.tr>

<sup>3</sup> In der Türkei wird mit CoronaVac des chinesischen Herstellers Sinovac geimpft.

vollständig geimpft wurden.<sup>4</sup> Die erste Dosis erhielt am 13.01.2020 der Gesundheitsminister, da er selbst Mediziner ist und landesweit alle Mediziner\*innen und das weitere Gesundheitspersonal an erster Stelle auf dem Impfplan standen. Bisher wurde das gesamte Gesundheitspersonal, über 80-Jährige und ein Teil der Risikopatienten vollständig geimpft, mit Ausnahme derjenigen, die sich aus unterschiedlichen Gründen nicht impfen lassen wollten. Die über 65-Jährigen wurden zum größten Teil einmal und teilweise auch schon vollständig geimpft.

Wer wann geimpft werden soll, richtet sich nach einer Tabelle, die das Gesundheitsministerium erstellt hat. Jedoch ist aus dieser kein genauer Zeitplan abzulesen.<sup>5</sup> Der Zeitpunkt hängt davon ab, ob der Impfstoff zeitnah importiert werden kann. Es steht außer Zweifel, dass ein Fortschritt bei den Impfungen die soziale und wirtschaftliche Lage des Landes, wie im Rest der Welt, stark verändern wird.

Infolge der Corona-Krise ist das Wirtschaftswachstum weltweit gesunken. Nach Angaben der TÜİK lag im ersten Quartal die Wachstumsrate bei 4,5%. Diese Zahl gibt die Wachstumsrate vor Ausbruch der Krise wieder. Im zweiten Quartal 2020, in dem sich die ersten Folgen der Krise bereits deutlich in der Wirtschaftsleistung abzeichneten, sank der Wert auf -10,3%. Jedoch soll die Wirtschaftsleistung laut Angaben bereits im dritten Quartal wieder 6,3% erreicht und im letzten Quartal bei 5,9% gelegen haben.<sup>6</sup> Somit zählt die Türkei wohl zu den wenigen Ländern, die das Jahr 2020 mit einer positiven Wachstumsrate, wenn auch nur von 1,8%, abgeschlossen haben.<sup>7</sup> Die positive Bilanz soll der Finanzbranche (21,4%), der Telekommunikationsbranche (13,7%) und dem Agrarsektor (4,8%) zu verdanken sein. Den Rückgang der Wirtschaftsleistung verzeichneten hauptsächlich die Dienstleistungsbranche (-5,2%) und die Baubranche (-3,5%).

Auch der Entwicklungstrend der Inflationsrate zeichnet mit einem aktuellen Wert von 15,61% (Stand März 2021)<sup>8</sup> kein positives Bild. In Verbindung mit der hohen Inflationsrate steigt auch der Zinssatz weiter, der wiederum die Investitionsbereitschaft negativ beeinflusst. Die Folgen hiervon sind auf dem Arbeitsmarkt deutlich spürbar.

Es verwundert kaum, dass durch diese Rückschritte auch die Türkische Lira weiterhin gegenüber Fremdwährungen, insbesondere dem Euro und dem US-Dollar, an Wert verloren hat. So lag der Wechselkurs beispielsweise am 17. März 2020 bei 1 US-Dollar = 6,47 TL und 1 Euro = 7,18 TL. Ein Jahr später, am 17. März 2021, lag der Kurs bei, 1 US-Dollar = 7,52 TL und

---

<sup>4</sup> <https://covid19asi.saglik.gov.tr/>, abgerufen am 17.03.2021.

<sup>5</sup> Die Tabelle ist abrufbar unter: <https://covid19asi.saglik.gov.tr/TR-77707/asi-uygulanacak-grup-siralamasi.html>.

<sup>6</sup> Näheres siehe <https://www.tuik.gov.tr/>

<sup>7</sup> Der vollständige Bericht ist abrufbar unter: <https://data.tuik.gov.tr/Bulten/Index?p=Dönemsel-Gayrisafi-Yurt-İçi-Hasıla-IV.-Çeyrek-Ekim---Aralık,-2020-37180>

<sup>8</sup> <https://data.tuik.gov.tr/Bulten/Index?p=Tüketici-Fiyat-Endeksi-Şubat-2021-37380&dil=1>, abgerufen am 17.03.2021.

1 Euro = 8,95 TL.<sup>9</sup> Am 11.6.2020 erreichte der Wechselkurs seinen Rekordwert von 1 US-Dollar = 8,55 TL und 1 Euro = 10,14 TL. Der Wertverlust der TL steigert allerdings die Nachfrage nach einigen Exportgütern, insbesondere nach Produkten, deren Herstellung wegen der Corona-Krise im Importland eingeschränkt ist. Dies führt in manchen Bereichen zu Produktionssteigerungen.

Die Wohlstandsentwicklung signalisiert im Hinblick auf die ungleiche Einkommensverteilung weiterhin ein großes Problem,<sup>10</sup> welches sich mit der Corona-Krise ersichtlich weiter verschärft hat. Aufgrund der Krise sind immer mehr Menschen auf Sozialhilfe angewiesen<sup>11</sup>, unter anderem weil die Arbeitslosigkeit deutlich gestiegen ist. Aber auch Menschen, die mit dem Mindestlohn bezahlt werden, haben es immer schwerer über die Runden zu kommen, da wegen der hohen Inflationsrate die Preise ständig steigen.

Die Zahlen über die Situation auf dem Arbeitsmarkt gibt die staatliche Statistikbehörde TÜİK bekannt. Jedoch hatte man diesen Zahlen in der Vergangenheit eher geringes Vertrauen geschenkt. Seit März 2021 hat nun die TÜİK, wie sie selbst bekanntgab, ihre Datenerhebungs- und Berechnungsmethode für die Zahlen von Januar 2021 den internationalen Standards angepasst. Die TÜİK hat hierzu einen neuen Begriff der „Inaktiven“, wörtlich übersetzt „ruhende Erwerbstätige“ (*atıl işgücü oranı*), ins Leben gerufen, der im Grunde für die reale Arbeitslosenquote steht.<sup>12</sup> Dennoch werden die entsprechenden Zahlen weiterhin unter dem Begriff „Arbeitslosenquote“ (*işsizlik oranı*) veröffentlicht. Die Türkei ist somit wahrscheinlich das einzige Land, in dem nun gleichzeitig zwei Zahlen – die offizielle und die tatsächliche – bezüglich der Arbeitslosenquote veröffentlicht werden.

Die Arbeitslosenrate lag im Januar 2021 bei 12,2%, was einer Arbeitslosenzahl von 3,8 Millionen entspricht. Somit wäre die Arbeitslosenquote im Vergleich zu Januar 2020 sogar um 0,6 % zurückgegangen. Dies bedeutet, dass im Januar 2021 213.000 Menschen mehr eine Arbeit hatten als im Vorjahr.<sup>13</sup> Die Arbeitslosigkeit unter Jugendlichen ist mit 24,7% weiterhin ein Problem. Laut TÜİK ist die Arbeitslosenquote unter Jugendlichen um nur 0,2% im Vergleich zu Januar 2020 gesunken. Aufgrund der Corona-Krise ist zu erwarten, dass dieser Wert viel höher liegen müsste als veröffentlicht. Dass die Rate geringer ausfällt ist damit zu erklären, dass ein Teil der Jugendlichen die Arbeitssuche aufgegeben hat. Dies

---

<sup>9</sup> Wechselkurse ab 1950 sind bei der Türkischen Zentralbank abrufbar unter: [https://www.tcmb.gov.tr/kurlar/kurlar\\_tr.html](https://www.tcmb.gov.tr/kurlar/kurlar_tr.html).

<sup>10</sup> Der Datensatz ist abrufbar unter: <https://data.tuik.gov.tr/Kategori/GetKategori?p=gelir-yasam-tuketim-veyokulluk-107&dil=1>.

<sup>11</sup> Daten zu den erbrachten Leistungen durch das Ministerium für Familie, Arbeit und soziale Dienste können abgerufen werden unter: <https://covid19.ailevecalisma.gov.tr/#sosyalyardimlar>

<sup>12</sup> Die Berechnungsmethode und Formel der „ruhenden Erwerbstätigen“ ist abrufbar unter: <https://data.tuik.gov.tr/dead3b71-2e5d-4561-8728-6bc215013b4f>

<sup>13</sup> Alle Details sind abrufbar unter: <https://data.tuik.gov.tr/Bulten/Index?p=İşgücü-İstatistikleri-Ocak-2021-37486&dil=1>

erklärt auch, dass der Auswanderungswille unter Jugendlichen in der Türkei in letzter Zeit erheblich gestiegen ist – belegt durch unterschiedliche Studien.<sup>14</sup>

Ein leichter Rückgang ist bei der illegalen Beschäftigungsquote, also dem Anteil der Arbeitskräfte, die ohne Anmeldung beim Versicherungsträger einer Beschäftigung nachgehen, zu verzeichnen. Aktuell liegt die entsprechende Quote bei 28% (vgl. 31% im Januar 2020).

Die nun erstmals veröffentlichte Quote der „ruhenden Erwerbstätigen“ lag im Januar 2021 bei 29,1%. Diese Quote scheint realistisch zu sein, denn auch die Berechnungen weiterer Institutionen, wie z.B. der DİSK-AR, ein Forschungszentrum der Arbeitnehmerschutzorganisation DİSK, kommen zu ähnlichen Ergebnissen. Die DİSK-AR ermittelte bei der Berechnung der Arbeitslosenquote für den fraglichen Zeitraum, unter Heranziehung der Datenerhebungsmethode der ILO, eine vergleichbar hohe Arbeitslosenquote von 28,8%.<sup>15</sup>

Die Regierung versucht die Wirtschaft mit unterschiedlichen Förderprogrammen zu unterstützen und so zugleich auch gegen die besorgniserregende Arbeitslosenquote vorzugehen. Die Dauer einiger Maßnahmen, mit denen die Regierung den wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie entgegenwirken möchte, wurde verlängert: Die Senkung der Quellensteuer auf gewerbliche Mieten von 20% auf 10%, die Senkung der Umsatzsteuer auf Büromieten von 18% auf 8%, sowie Umsatzsteuersenkungen in verschiedenen Wirtschaftszweigen, wie Beherbergung, Gastronomie und Personenbeförderung, wurden bis 31. Mai 2021 verlängert. Auch weitere Maßnahmen wurden getroffen, die im Folgenden näher dargestellt werden sollen. Wie erfolgreich die Maßnahmen sind, wird sich erst mit der Zeit herausstellen.

## **2. SOZIALRECHTLICHE ENTWICKLUNGEN**

### **2.1. Mindestlohn für das Jahr 2021**

Wie in früheren Jahresberichten ausgeführt, hat die Festlegung des gesetzlichen Mindestlohns in der Türkei eine lange Tradition. Im geltenden Recht bestimmt Art. 39 des Arbeitsgesetzes (Gesetz Nr. 4857), dass das Ministerium für Familie, Arbeit und Soziale Dienste spätestens alle zwei Jahre durch die Mindestlohnfeststellungskommission den gesetzlichen Mindestlohn festzulegen hat. Einzelheiten dazu sind in der Verordnung über den Mindestlohn festgehalten.

---

<sup>14</sup> Siehe insbesondere Tuncay Bilecan, *Türkiye'den Birleşik Krallık'a Göçler*, Dionysus, London, 2020, S. 33 ff.; Mustafa İyi, *Türkiye'nin Nitelikli İşgücü Kaybı: Almanya'nın yeni Göç Yasası*, GAV Analiz, 4/2020.

<sup>15</sup> Vgl. <http://arastirma.disk.org.tr/?p=4894>, abgerufen am 18.03.2021.



Die nach Art. 8 der Verordnung gebildete Kommission legt landesweit und branchenübergreifend den entsprechenden Mindestlohn fest, der unter anderem auch als Referenzwert für bestimmte sozialrechtliche Rechnungsgrößen dient, beispielsweise für das Arbeitslosengeld, das Kurzarbeitergeld und für unterschiedliche Sozialleistungen. Schon allein aus diesem Grund wird der Mindestlohn nicht alle zwei Jahre, sondern jedes Jahr neu bestimmt. Als die türkische Wirtschaft noch unter Hyperinflation litt, wurde der Wert sogar quartalsweise festgelegt. Auch dieses Jahr konnten sich die Kommissionsmitglieder erst nach mehreren Sitzungen auf eine Mindestgrenze einigen, wobei das Ergebnis nicht die Erwartungen der Arbeitnehmervertreter erfüllt hat.

Ein spezielles Charakteristikum des Mindestlohns ist, dass der Grenzwert auch für Arbeitnehmer gilt, die nicht unter den Geltungsbereich des Arbeitsgesetzes fallen. Dadurch hat der festgelegte Wert des Mindestlohns einen viel größeren Anwendungsbereich als man vermuten könnte und ist richtungsweisend für die gesamte türkische Wirtschaft.

Seit dem 1. Januar 2021 ist dieser monatliche Mindestlohn von 2.943 TL auf 3.577,50 TL Brutto (406,47 Euro)<sup>16</sup> bzw. von 2.324,70 TL auf 2.825,90 TL Netto (321,12 Euro) gestiegen. Der Tagesmindestlohn beträgt 119,25 TL Brutto (13,5 Euro) (zuvor 98,10 TL). Dies entspricht einem Anstieg um 21,6 % im Vergleich zum Vorjahr. Da der Mindestbeitrag zur Sozialversicherung nach der gesetzlichen Mindestlohngrenze berechnet wird, sind der Mindestbeitrag zur Sozialversicherung sowie die Beitragsbemessungsgrenze gestiegen. Vom Bruttomindestlohn hat der Arbeitnehmer für das Jahr 2021 anteilig Beiträge in Höhe von 500,85 TL an die Sozialversicherung und 35,78 TL an die Arbeitslosenversicherung zu entrichten. Der Arbeitgeber hat dagegen insgesamt Beiträge in Höhe von 1.162,69 TL zu entrichten, was 27,6% des Bruttolohns entspricht.<sup>17</sup>

Hierbei muss jedoch erwähnt werden, dass einige Kommunen den Mindestlohn als zu niedrig einstufen und deshalb über den gesetzlichen Mindestlohn hinaus einen verbindlichen Betrag festgesetzt haben. Ein solcher inoffizieller kommunaler Mindestlohn gilt allerdings nur für Beschäftigte der jeweiligen Kommune.

Wie viele Arbeitnehmer tatsächlich mit dem Mindestlohn für ihre Arbeit bezahlt werden, ist aus den offiziellen Daten der TÜİK nicht abzulesen. Jedoch geht aus einem Bericht der Gewerkschaftskonföderation DİSK hervor<sup>18</sup>, dass landesweit circa 9,7 Millionen Arbeitnehmer den gesetzlichen Mindestlohn erhalten. Derselbe Bericht legt dar, dass trotz des gesetzlichen Mindestlohns sehr viele Arbeitskräften (3,3 Millionen) nicht einmal den Mindestlohn beziehen. Dies ist zwar rechtswidrig, jedoch ermöglichen es verschiedenste

---

<sup>16</sup> Der Wechselkurs lag bei Fertigstellung des Berichts bei 1 Euro = 8,8 TL.

<sup>17</sup> Der Beschluss der Kommission ist abrufbar unter:

<https://www.resmigazete.gov.tr/eskiler/2020/12/20201230-2.pdf>

<sup>18</sup> DİSK-AR, Mindestlohn-Realitätsforschung (Salgın Günlerinde Asgari Ücret Gerçeği Araştırması), Istanbul, 2020.

illegale Praktiken, die hier nicht näher beleuchtet werden können, die n Arbeitnehmer unterhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Minimums zu entlohnen.

Eine weitere wichtige Feststellung ist, dass sich der gesetzliche Mindestlohn in den letzten Jahren hin zu einem „Durchschnittslohn“ entwickelt hat. Im Jahr 2006 war der durchschnittliche Lohn noch doppelt so hoch wie der Mindestlohn, Ende 2019 ging der Wert auf 1,41 zurück. Heute ist der gesetzliche Mindestlohn unter den Ländern Europas nur noch in Albanien niedriger als in der Türkei. Diese Entwicklung führt dazu, dass in den vergangenen Jahren die Kaufkraft der Arbeitnehmer, die mit dem gesetzlichen Mindestlohn bezahlt werden, gesunken ist.

## **2.2. Neue Werte für die Armut- und Hungerlohngrenze**

Der größte Dachverband der türkischen Gewerkschaften, die Türk-İŞ (*Türkiye İşçi Sendikaları Konfederasyonu*), berechnet regelmäßig die Armut- und Hungerlohngrenze in der Türkei. Die Berechnungen hierzu ergeben wichtige Richtwerte für die wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen des Landes.

Laut jüngster Daten, Stand Januar 2021,<sup>19</sup> liegt die Armutsgrenze für eine vierköpfige Familie bei 8.638 TL (981 Euro) im Monat. Zur Berechnung dieses Referenzwertes werden Ausgaben für Lebensmittel, Kleidung, Unterkunft (Miete, Strom, Wasser, Heizung), Bildung, Gesundheit und weitere Indikatoren herangezogen.

Für einen alleinstehenden Arbeitnehmer berechnet der Dachverband, dass monatlich mindestens 3.222,48 TL (367 Euro) zur Deckung der Lebenshaltungskosten notwendig sind. Aus demselben Bericht geht hervor, dass einer vierköpfigen Familie monatlich mindestens 2.651,86 TL (302 Euro) zur Verfügung stehen müssen, um eine ausreichende und ausgewogene Ernährung sicherzustellen. Dieser Wert wird als Hungerlohngrenze betrachtet. Familien, in denen nur eine Person einer Beschäftigung nachgeht und diese lediglich den Mindestlohn bezieht, haben es entsprechend besonders schwer.

## **2.3. Verlängerung pandemiebedingter Maßnahmen**

### **2.3.1. Neue Regelungen über Kurzarbeit**

Die pandemie-bedingten Entwicklungen sowie die Neuregelungen bezüglich Kurzarbeit, die zugunsten der Arbeitnehmer geändert wurden, wurden ausführlich im letzten Bericht<sup>20</sup> dargelegt. Der Gesetzgeber hatte mit Gesetz Nr. 7226 vom 25. März 2020 den Übergangs-Artikel 23 in das Arbeitslosenversicherungsgesetz aufgenommen. Durch diese Regelung sind die Leistungsvoraussetzungen bei Kurzarbeitergeldanträgen gelockert worden. Die Regelung war bis zum 20.06.2020 gültig.

---

<sup>19</sup> Türk-İŞ, Newsletter Januar 2021: Hunger and Poverty Line. Der Bericht ist abrufbar unter: <http://www.turkis.org.tr>

<sup>20</sup> Alpay Hekimler, Social Law Report No. 5/2020.

Nach dieser Regelung genügte es, wenn die versicherte Person in den letzten drei Jahren statt für 600 Tage nur für 450 Tage Beiträge entrichtet hat und vor dem Leistungsantrag lediglich für 60 statt 120 Tage ununterbrochen beschäftigt war.

Mit Gesetz Nr. 7252 vom 23. Juli 2020 wurde Übergangs-Artikel 23 Abs. 3 umgeschrieben: Der Präsident wurde hierdurch ermächtigt die Regelung bis zum 30.6.2021 branchenübergreifend oder auf Branchenebene zu verlängern. Der Präsident hat von dieser Änderung bereits Gebrauch gemacht, wobei bisherige Verlängerungen immer branchenübergreifend ausgesprochen wurden.

Aus dem aktuellen Bericht des Arbeitslosenversicherungsfonds, Stand Februar 2021, geht hervor, dass die Zahl der Arbeitnehmer, die seit April 2020 Kurzarbeitergeld bezogen haben, enorm gestiegen ist. Während im März 2020 lediglich 96.636 Arbeitnehmer diese Leistung erhalten haben, ist ihre Zahl einen Monat später auf 3.324.126 angestiegen. Dies entspricht einer Zunahme um das 34-fache. Auch in den Folgemonaten blieb die Zahl der Empfänger hoch. Erst im Juli 2020 ging die Zahl auf rund 1,7 Millionen Empfänger zurück. Seit Dezember 2020 ist die Zahl wieder auf über zwei Millionen angestiegen. Im Februar 2021 erhielten 2.058.565 Versicherte Kurzarbeitergeld.<sup>21</sup>

Wie viele Arbeitnehmer jedoch speziell aufgrund der mit der Corona-Krise geschaffenen Neuregelung die Leistung erhalten haben, geht aus den uns zur Verfügung stehenden Statistiken und Berichten bis dato nicht hervor.

### **2.3.2. Kündigungsverbot**

Wie im letzten Bericht ausführlich erörtert, hat der Gesetzgeber aufgrund der Corona-Krise durch Art. 9 des Gesetzes Nr. 7244 vom 16. April 2020 den Übergangs-Artikel 10 in das Arbeitsgesetz aufgenommen. Im Wesentlichen bestimmt dieser Artikel, dass mit Inkrafttreten des Gesetzes ein Kündigungsverbot für alle Arbeitsverhältnisse für eine Dauer von drei Monaten gilt. Im Hinblick auf das Ziel, das Kündigungsverbot soweit wie möglich auszuweiten und wenn möglich alle Arbeitsverhältnisse diesem Verbot zu unterstellen, ist es bei dem Gesetz ohne Belang, ob der Arbeitnehmer unter den Geltungsbereich des Arbeitsgesetzes fällt oder nicht.

Sollte jedoch das Verhalten des Arbeitnehmers mit den guten Sitten und dem Grundsatz von Treue und Glauben nicht vereinbar sein – Einzelheiten hierzu sind in Abs. 2 Art. 25 des Arbeitsgesetzes niedergelegt – hat der Arbeitgeber weiterhin die rechtliche Befugnis, das Arbeitsverhältnis außerordentlich (fristlos) zu kündigen.

Das Kündigungsverbot wurde, wie oben erwähnt, zunächst für eine Dauer von drei Monaten eingeführt. Der Präsident hat jedoch, gestützt auf Abs. 4 des Übergangs-Artikels 10, die

---

<sup>21</sup> Ausführlich über die Daten siehe <https://media.iskur.gov.tr/44302/02-subat-2021-bullten.pdf>, abgerufen am 15.03.2021.

dreimonatige Frist bis dato ununterbrochen verlängert. Zuletzt hat er von diesem Recht mittels Präsidialbeschluss vom 8.3.2021<sup>22</sup> Gebrauch gemacht und das Kündigungsverbot für weitere zwei Monate ab dem 17.3.2021 verlängert. Abs. 4 des Übergangs-Artikels 10 sieht vor, dass dem Präsidenten das Recht auf Verlängerung noch bis 30. Juni 2021 zusteht. Sollte sich die Lage jedoch nicht verbessern, und sollten insbesondere die Interessensvertreter der Arbeitnehmer (Gewerkschaften)<sup>23</sup> weiterhin auf einem Kündigungsverbot bestehen, ist davon auszugehen, dass der Präsident durch eine weitere Gesetzesänderung ermächtigt wird, diese Frist erneut zu verlängern.

In der Praxis ist jedoch zu beobachten, dass einige Arbeitgeber das Kündigungsverbot umgehen, indem sie Arbeitsverhältnisse fristlos gekündigt haben. Dieses Verhalten aufseiten der Arbeitgeber hat zur Folge, dass dem Arbeitnehmer kein Anspruch auf Dienstaltersentschädigung, aber auch kein Arbeitslosengeld oder weitere Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung zustehen.

Arbeitnehmer die unter das Kündigungsschutzrecht fallen<sup>24</sup>, können zweifelsohne eine Kündigungsschutzklage erheben, falls die Parteien sich nach dem Zwangsschlichtungsverfahren nicht einigen können<sup>25</sup>. Wie viele Arbeitnehmer letztlich von diesem Recht Gebrauch machen, geht aus den Statistiken nicht hervor. Somit bleibt offen, inwiefern das Kündigungsverbot tatsächlich greift.

### **2.3.3. Unbezahlte Freistellung von Arbeitnehmern**

Der Gesetzgeber hat, wie im vorigen Bericht dargestellt, als Maßnahme aufgrund der Corona-Krise durch Abs. 2 Übergangs-Artikel 10 des Arbeitsgesetzes die Möglichkeit geschaffen, dass Arbeitgeber ab Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Arbeitnehmer für bis zu drei Monate vollständig oder teilweise beurlauben können und in dieser Zeit nicht für den Lohn aufkommen müssen. Sollte der Arbeitgeber von der unbezahlten Freistellung Gebrauch machen, so steht ihm allerdings nicht das Recht zu, das Arbeitsverhältnis fristlos zu kündigen. Verstößt der Arbeitgeber gegen diese Regelung, so hat er ein Bußgeld in Höhe des geltenden monatlichen Bruttomindestlohns (3.577 TL) zu zahlen<sup>26</sup>.

Diese Regelung wurde zunächst für eine Dauer von drei Monaten eingeführt. Der Gesetzgeber hat jedoch den Präsidenten ermächtigt auch diese Regelung bis zum 30. Juni 2021 zu verlängern. Der Präsident hat bereits von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht.

---

<sup>22</sup> Präsidialerlass Nr. 3592, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 32418 vom 9.3.2021.

<sup>23</sup> Als Vertreter der Arbeitnehmerinteressen gelten in der Türkei nur die Gewerkschaften, ein Betriebsrat oder vergleichbare Institutionen gibt es nicht.

<sup>24</sup> Ausführlich über das Kündigungsschutzrecht der Türkei siehe, Bektaş Kar, İş güvencesi ve Uygulaması, Yekin, Ankara, 2020; Tankut Centel, İş Güvencesi, Legal, İstanbul, 2020; Nezihe Binnur Tulukçu, İl Güvencesi – İşe İade, Seçkin, Ankara, 2017.

<sup>25</sup> Siehe Alpay Hekimler, Das neue Arbeitsgerichtsgesetz ist in der Türkei in Kraft – Einführung der Zwangsschlichtung, RIW, 7/2018, S. 413-417.

<sup>26</sup> Abs. 3 des Übergangs-Artikels 10 des Arbeitsgesetzes.

Zuletzt hat er die Regelung mit Präsidialbeschluss vom 9.3.2021 ab dem 17.3.2021 für weitere zwei Monate verlängert.

Auch hier stellt sich die Frage, wie viele Arbeitgeber nach dieser Bestimmung ihre Arbeitnehmer unbezahlt freigestellt haben. Leider ist es auch hier nicht möglich eine konkrete Antwort zu geben, da keine Daten zur Verfügung stehen. Weder das türkische Statistikamt, noch die Arbeitsagentur, noch das Ministerium für Familie, Arbeit und Soziale Dienste haben bisher offizielle Zahlen zur unbezahlten Freistellung veröffentlicht. In einigen Berichten und Arbeiten werden zwar Zahlen genannt, da diese jedoch als nicht sehr belastbar erscheinen, werden sie in diesen Bericht nicht aufgenommen.

#### **2.3.4. Erhöhung des Tagegeldes bei unbezahlter Freistellung**

Arbeitnehmer, die unbezahlt freigestellt werden und denen kein Kurzarbeitergeld zusteht, erhielten gemäß Übergangs-Artikel 24 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, der ebenfalls mit dem Gesetz Nr. 7244 vom 16.4.2020 verabschiedet wurde, Anspruch auf ein Tagegeld. Das Tagegeld ist vom Arbeitslosenversicherungsfonds zu entrichten, sodass der allgemeine Staatshaushalt finanziell nicht belastet wird. Dies wird von Seiten der Gewerkschaften stark kritisiert.

Das Tagegeld wurde bei Einführung auf 39,24 TL (4,36 Euro) festgelegt, wobei von diesem Betrag noch die Stempelsteuer abzuziehen ist. Die Beiträge zur Allgemeinen Krankenversicherung übernimmt, gemäß Übergangs-Artikel 24 Abs. 3, der Arbeitslosenfonds.

Aus dem Bericht des Arbeitslosenversicherungsfonds (Stand Februar 2021) geht hervor, dass für den Zeitraum April 2020 bis Februar 2021 insgesamt 2.506.562 Arbeitnehmer das Tagegeld als Leistung erhalten haben.<sup>27</sup> Aus dem Bericht ist jedoch nicht herauszulesen, wie viele Arbeitnehmer für wie lange diese Leistung erhalten haben.

Dass das Tagegeld nicht einmal die Grundbedürfnisse decken kann, steht außer Frage. Aus diesem Grund kritisieren insbesondere die Gewerkschaften, aber auch akademische Kreise die geringe Höhe der Summe. Da nun die oben genannte Regelung bezüglich der unbezahlten Freistellung verlängert wurde, musste auch die Leistung angepasst werden. Mit Präsidialbeschluss vom 13.01.2021 wurde das Tagegeld ab Januar 2021 um 21,56% erhöht. Dieser Satz entspricht der Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns. Letztlich führte dies zu einem Anstieg des Tagegeldes auf 47,70 TL (umgerechnet 5,30 Euro) bzw. auf monatlich 1.431 TL (umgerechnet 159 Euro). Zieht man die Daten über die Armut- und Hungerlohngrenze zum Vergleich heran, steht wiederum außer Frage, dass diese Leistung auch künftig die Grundbedürfnisse nicht zu decken vermag.

---

<sup>27</sup> [https://media.iskur.gov.tr/44302\\_subat-2021-bullten.pdf](https://media.iskur.gov.tr/44302_subat-2021-bullten.pdf), abgerufen am 15.03.2021.

## 2.4. Neues Beitragsamnestiegesetz

Der Gesetzgeber hat durch Gesetz Nr. 7256<sup>28</sup>, das im Amtsblatt vom 17.11.2020 veröffentlicht wurde, unter anderem Sozialversicherungsbeitragsschuldnern die Möglichkeit gegeben, ihre Schulden beim Versicherungsträger zu begleichen, indem der Schuldenbetrag neu berechnet werden soll. Konkret heißt das, dass der Staat auf einige Forderungen, wie Zinsen, Verzugszinsen und Verzugsstrafen, verzichtet. Das Gesetz enthält eine Reihe weiterer Regelungen für verschiedene Bereiche, die im Folgenden nicht ausgeführt werden, da sie über den Gegenstand dieses Berichts hinausgehen.

In der Öffentlichkeit werden politische Maßnahmen zur Neuberechnung von Beitragsschulden zumeist als Beitragsamnestiegesetze (*Prim Affi Kanunu*) charakterisiert. Solche Gesetze wurden im Laufe der Jahre immer wieder in unterschiedlicher Form erlassen. Man läge nicht falsch mit der Behauptung, dass diese Art von Interventionen zu einer Art Tradition geworden ist. Das politische Eingreifen führt in der Tat dazu, dass die Zahlungsmoral der Arbeitgeber, und teilweise auch die der selbstständig Beschäftigten, sinkt. Denn es nährt immer wieder die Erwartung, dass die Politik, insbesondere vor Wahlen, derartig handeln wird. Dieses Verhalten führt letztendlich dazu, dass die ökonomische Lage des Sozialversicherungsträgers negativ beeinflusst wird. Andererseits trägt diese Entscheidung dazu bei, dass diejenigen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die aus finanziellen Gründen ihre Beiträge zuvor nicht leisten konnten, ihre Schulden nachträglich begleichen können. Es ist sozusagen ein Balanceakt: Auf der einen Seite soll diese Art von Regelungen keinen falschen Anreiz schaffen, und auf der anderen Seite soll den Schuldnern die Möglichkeit haben, ausstehende Schulden zu begleichen. Zweifellos konnten aufgrund der Corona-Krise viele Arbeitgeber und Arbeitnehmer ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, sodass ihre Schulden zusätzlich gestiegen sind.

Mit jenem Gesetz hat der Gesetzgeber für Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die beim Sozialversicherungsträger Beitragsschulden aufweisen, nun den Weg frei gemacht, diese Schulden zu begleichen, indem die Schulden, wörtlich übersetzt, umstrukturiert (*yeniden yapılandırma*) werden konnten. Mit dem Begriff „umstrukturieren“ ist die neue Berechnung der Schulden gemeint, bei welcher der Staat unter anderem die Zinsen, Verzugszinsen und die Verzugsstrafen neu festlegt, und teilweise oder sogar vollständig darauf verzichtet. Da die Inflationsrate in der Türkei in den letzten Jahren wieder deutlich gestiegen ist, können die Gesamtschulden sehr schnell das Doppelte oder mehr der eigentlichen Beitragsschulden betragen. Dadurch stand der Schuldner, auch wenn er durchaus gewillt war, seine Schulden zu begleichen, oft vor einer besonders großen Hürde stand, dies umzusetzen.

---

<sup>28</sup> Gesetz Nr. 7256 über die Umstrukturierung bestimmter Forderungen und Änderungen in bestimmten Gesetzen (Bazi Alacakların Yeniden Yapılandırılması İle Bazı Kanunlarda Değişiklik Yapılması Hakkında Kanun, Yasa No: 7256 Nr. 31307 vom 17.11.2020.

Aus einer Pressemitteilung des Ministeriums für Familie, Arbeit und Soziale Dienste geht hervor, dass bis zum Stichtag, 25.01.2020, über 1,4 Millionen Versicherte einen Antrag auf Umstrukturierung ihrer Schulden gestellt haben.<sup>29</sup>

Das kompliziert formulierte Beitragsamnestie-Gesetz bestimmt in Art. 1 Abs. c, dass Sozialversicherungsbeitragsschuldner (Arbeitgeber sowie Arbeitnehmer) ihre Schulden bis zum 31. August 2020 neu berechnen lassen können. Die Bestimmung erfasst alle Beitragsschulden, also die zur Renten-, Unfall-, Arbeitslosen- und Allgemeinen Krankenversicherung. Die Berechnungsformel ist wiederum sehr kompliziert in Art. 2 formuliert worden. Diese hier darzustellen würde den Rahmen dieses Berichts sprengen.<sup>30</sup>

Der Antrag musste spätestens bis zum 1. Februar 2021 eingereicht werden. Die Frist war mit Erlass des Gesetzes zunächst auf den 31.12.2020 festgelegt<sup>31</sup> und wurde im Nachhinein verlängert. Der Antrag konnte online, per Post oder auch direkt beim Sozialversicherungsträger gestellt werden. Der Schuldner erhielt die Möglichkeit, seine neu berechneten Schulden einmalig oder auch in Raten zu begleichen. Wobei die Ratenzahlungen in 6, 9, 12 oder 18 Raten alle zwei Monate erfolgen können. Bei der Entscheidung für eine Ratenzahlung wird der Gesamtbetrag zusätzlich mit einem Faktorwert multipliziert. Hier gilt: je mehr Raten, desto höher der Faktorwert.

Der Schuldner hat seine neu berechneten Schulden bzw. die erste Rate bis spätestens 31. März 2021 zu zahlen. Sicherlich wird sich die Zahlungsmoral der Schuldner auch danach richten, welchen Weg die Corona-Krise weiter einschlägt. Somit wird sich mit der Zeit herausstellen, wie viele Versicherte von der Regelung profitieren konnten. Gleichzeitig scheint es aber sehr wichtig, nicht die Erwartung aufkommen zu lassen, dass vor den Wahlen im Jahr 2023 noch ein weiteres Beitragsamnestiegesetz verabschiedet werden könnte.

## **2.5. Beschäftigungsförderungsmaßnahmen durch Gesetz Nr. 7256**

Um der Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken, hat die Regierung durch das Gesetz Nr. 7256 einige Änderungen vorgenommen, indem neue Zusatz- und Übergangartikel aufgenommen wurden.

Wenn Arbeitslose, die Arbeitslosengeld beziehen, binnen 90 Tagen nach der Arbeitslosmeldung wieder beschäftigt werden, sind nach Zusatzartikel 7 die Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer für Versicherungszweige mit langfristigen Leistungen vom Arbeitslosenversicherungsfonds zu übernehmen. Damit diese Fördermaßnahme jedoch greifen kann, muss der Arbeitnehmer für mindestens 12 Monate ohne Unterbrechung beschäftigt werden und ein Antrag auf die entsprechende Leistung

---

<sup>29</sup> <https://www.cnnturk.com/ekonomi/son-dakika-sgk-prim-borcu-yapilandirmasina-kac-kisi-basvurdu>, abgerufen am 16.03.2021.

<sup>30</sup> Siehe Art. 2 des Gesetz Nr. 7256.

<sup>31</sup> Siehe Art. 3 des Gesetz Nr. 7256.

beim Versicherungsträger gestellt werden.<sup>32</sup> Aus der Bestimmung geht jedoch nicht hervor, ob es sich dabei um ein unbefristetes Arbeitsverhältnis handeln muss oder ob auch ein befristeter Arbeitsvertrag von mindestens 12 Monaten unter den Geltungsbereich fallen würde.

Nichtsdestotrotz ist die Maßnahme zeitlich befristet, d.h. der Arbeitnehmer wird nur solange gefördert, wie er zuletzt Arbeitslosengeld bezogen hat. Da jedoch Arbeitslosengeld nach geltendem Recht für eine Dauer von maximal 300 Tagen geleistet wird, ist es in keinem Fall möglich, dass die Förderregelung länger als diese Frist dauert. Weiterhin kann der Arbeitnehmer die Förderung nur einmal erhalten.

Nicht jede arbeitslose Person in der Türkei, die derzeit Arbeitslosengeld bezieht, wird von dieser Regelung profitieren können. Denn die bereits dargestellte wirtschaftliche Lage und die damit verbundenen fehlenden freien Arbeitsplätze werden es, solange die Corona-Krise andauert, nicht einfach machen, geeignete Arbeitsplätze zu finden. Daher wird sich später noch herausstellen, ob und inwiefern jene Maßnahme zur Beschäftigungsförderung beigetragen hat.

Mit dem Gesetz Nr. 7256 wurde auch der Übergangs-Artikel 27 im Arbeitslosenversicherungsgesetz verabschiedet: Arbeitnehmer, egal ob beim Sozialversicherungsträger angemeldet oder nicht, deren Arbeitsverhältnis zwischen dem 1.01.2019 und dem 17.04.2020 aufgelöst wurde (soweit nicht wegen Verhaltensweisen des Arbeitnehmers, die nicht mit den guten Sitten und dem Grundsatz von Treu und Glauben vereinbar sind)<sup>33</sup>, sowie Arbeitnehmer, die illegal beschäftigt werden, sind zu fördern, soweit sie von ihrem letzten Arbeitgeber wieder beschäftigt werden. Diese Bestimmung lässt deutlich erkennen, dass der Gesetzgeber auf zwei Gruppen zielt: Auf der einen Seite, geht es um diejenigen, welche in dem erwähnten Zeitraum entlassen wurden, und auf der anderen Seite um illegal Beschäftigte.

Dass der Gesetzgeber jedoch die Arbeitgeber unter der Bedingung, die entsprechenden Arbeitskräfte einzustellen, sogar fördert, anstatt die Arbeitgeber, die ihre Arbeitnehmer illegal beschäftigt haben, zu sanktionieren, wurde zu Recht kritisiert.

Die Förderung in Gestalt der Übernahme von Sozialversicherungsbeiträgen durch den Arbeitslosenversicherungsfonds setzt voraus, dass der Arbeitnehmer zwischen dem 1.12.2020 und dem 31.12.2020 den Antrag beim Arbeitgeber gestellt hat und dass dieser ihn im gleichen Zeitraum wieder eingestellt hat.<sup>34</sup> Die genaue Höhe der Fördersumme wird nach einer Formel berechnet, die in Abs. 1 des Übergangs-Artikels 27 festgelegt ist. Die Beschäftigungsförderungsmaßnahme soll so lange dauern, wie das Kündigungsverbot in

---

<sup>32</sup> Siehe Zusatzartikel 7 Abs. 1 Gesetz Nr. 4447.

<sup>33</sup> Nach Art. 24 Abs. 2 des Arbeitsgesetzes.

<sup>34</sup> Siehe Abs. 1 Übergangs-Artikel 27 Gesetz Nr. 4447.



Kraft ist. Wie viele Arbeitnehmer den Antrag gestellt haben und wie viele Arbeitgeber die Förderung erhalten haben bzw. erhalten, ist nicht bekannt.

## **2.6. Gesundheitsversorgung**

### **2.6.1. Vorgesetz zur Umstrukturierung des Gesundheitsversorgungswesens**

Erklärtes Ziel der Regierung ist es, das Gesundheitsversorgungswesen neu zu organisieren, indem sogenannte Stadtkrankenhäuser (*Şehir Hastanesi*) in den größeren Metropolen des Landes errichtet werden. Diese Krankenhäuser unterscheiden sich von anderen, da es sich teilweise um riesige Komplexe handelt.<sup>35</sup> Die Finanzierung ist in der Öffentlichkeit nach wie vor sehr umstritten, da sie auf öffentlich-privaten Partnerschaften beruht, es insbesondere an Transparenz fehlt und die Staatskasse durch dieses Vorhaben enorm belastet wird.

Seit dem letzten Bericht<sup>36</sup> haben zwei weitere Stadtkrankenhäuser ihren Betrieb aufgenommen, womit die Gesamtzahl auf 13 gestiegen ist. Laut Mitteilung des Gesundheitsministeriums sollen bis Ende 2021 noch weitere fünf dieser Versorgungseinrichtungen in Betrieb genommen werden.<sup>37</sup> Damit soll die Zahl der Stadtkrankenhäuser auf 18 steigen. Ob das Ziel erreicht werden kann, dass die Bürger ihre Beschwerden an einem Ort behandeln lassen können, anstatt mehrere Krankenhäuser, teils sogar in verschiedenen Städten, aufsuchen zu müssen, bleibt weiterhin offen. Eines ist jedoch sicher: die neuen Stadtkrankenhäuser leisten mit ihren Kapazitäten einen großen Beitrag in der Corona-Krise. In einigen davon wurden sogenannte Corona-Zentren eingerichtet. In manchen Einrichtungen, wie beispielsweise im Stadtkrankenhaus Konya, wurden keine Corona-Patienten, sondern ausschließlich andere Patienten behandelt. Diese Strukturmaßnahme hat es laut Pressemitteilung ermöglicht,<sup>38</sup> dass die Behandlung derjenigen Patienten, die nicht mit dem Corona-Virus infiziert waren, im Stadtkrankenhaus durchgeführt werden konnten. Inwiefern diese Strategie die Ausbreitung des Virus verhindert hat, ist nicht bekannt.

### **2.6.2. Leistungen der Allgemeinen Krankenversicherung für Beitragsschuldner**

Die Allgemeine Krankenversicherung (AKV) in der Türkei ist so konzipiert, dass fast jede Person in den Geltungsbereich dieses Versicherungszweiges fällt. Dennoch führt dies bei weitem nicht dazu, dass jede Person tatsächlich auch Leistungen beziehen kann. Es gibt nicht wenige Versicherte, die aufgrund von Beitragsschulden die zur Verfügung stehenden Leistungen nicht in Anspruch nehmen können. Gerade in Zeiten der Corona-Krise ist es aber wichtiger denn je geworden, uneingeschränkt auf die Leistungen der AKV zugreifen zu können. Schon allein zur Eindämmung der Pandemie ist dies erforderlich.

---

<sup>35</sup> Ausführlicher: Alpay Hekimler, Social Law Report No. 5/2020, S. 8-9.

<sup>36</sup> Alpay Hekimler, Social Law Report No. 5/2020.

<sup>37</sup> Siehe <https://sygm.saglik.gov.tr/TR,33960/sehir-hastaneleri.html>, abgerufen am 16.03.2021.

<sup>38</sup> <https://www.haberturk.com/konya-haberleri/81260383-pandemi-doneminde-sehir-hastaneleri-ilac-gibi-geldiagustos-ayi-basinda-hizmet-vermeye>, abgerufen am 16.03.2021.

Um dieses Problem wenigstens zeitweise zu lösen, wurde durch Präsidialbeschluss vom 7.01.2020 festgelegt<sup>39</sup>, dass Beitragsschuldner der AKV sowie deren Mitversicherte, Sachleistungen von Einrichtungen des Gesundheitsministeriums und von Universitätskliniken bis zum 31.12.2020 in Anspruch nehmen können. Mit einem weiteren Präsidialbeschluss vom 22.01.2021 wurde diese Frist bis zum 31.12.2021 verlängert.<sup>40</sup> Somit werden auch weiterhin Versicherte, die im Rahmen des oben dargestellten Amnestiegesetzes ihre Schulden nicht neu berechnen lassen können, die Leistungen aus der AKV erhalten.

Diese Regelungen gelten jedoch ausschließlich für türkische Staatsangehörige, d.h. Ausländer, die sich in der Türkei aufhalten und in den Geltungsbereich der Allgemeinen Krankenversicherung fallen und entsprechende Beiträge zu entrichten haben, dieser Pflicht aber nicht nachkamen oder nicht nachkommen konnten, fallen nicht unter die Amnestie-Regelung. Auf wie viele Personen dies aktuell zutrifft, konnte anhand der vorliegenden Daten nicht ermittelt werden.

### **2.6.3. Steigende Nachfrage nach Krankenzusatzversicherung**

In der Türkei lassen sich immer mehr Menschen, sofern sie es sich finanziell leisten können, durch eine private Krankenzusatzversicherung versichern, um dadurch die Leistungen abzudecken, die nicht oder nur teilweise von der Allgemeinen Krankenversicherung übernommen werden. Diese Entwicklung hängt zum einen damit zusammen, dass das Bewusstsein über die Bedeutung einer Zusatzversicherung in der Bevölkerung in den letzten Jahren gestiegen ist und zum anderen damit, dass die finanzielle Beteiligung an den Leistungen, insbesondere bei Behandlungen in privaten Kliniken, gestiegen ist.

Zwar können grundsätzlich alle Mitglieder der AKV sich auch in privaten Kliniken behandeln lassen, sofern der Sozialversicherungsträger SGK mit diesen ein Abkommen geschlossen hat. In diesem Fall übernimmt der Träger den größten Teil der Kosten, jedoch muss der Patient für einen bestimmten Anteil selbst aufkommen, der je nach Behandlung nicht wenig sein kann. Um diese Kosten abzudecken, entscheiden sich immer mehr Menschen dazu, eine private Zusatzkrankenversicherung abzuschließen, immer vorausgesetzt, dass sie es sich überhaupt leisten können.

Es gibt zahlreiche Versicherungsgesellschaften, die diese Policen anbieten. Der Umfang der abgedeckten Leistungen variiert erheblich. Man kann derzeit aus circa 300 unterschiedlichen Angeboten wählen. Aus einer Pressemeldung geht hervor, dass im Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr 30% mehr Policen abgeschlossen wurden. Prognostiziert wird, dass dieser Trend bedingt durch die Corona-Krise auch im Jahr 2021 anhalten wird.<sup>41</sup> Wie viele Menschen sich in diesem Jahr zusätzlich versichern lassen können, hängt zweifelsohne auch von der Entwicklung der Krise und deren Auswirkungen auf die einzelnen Haushalte ab. Sollte es

---

<sup>39</sup> Abrufbar unter: <https://www.resmigazete.gov.tr/eskiler/2020/01/20200108-13.pdf>

<sup>40</sup> <https://www.resmigazete.gov.tr/eskiler/2021/01/20210123-1.pdf>

<sup>41</sup> Noyan Doğan, 2021'de gündemde neler olacak?, Hürriyet, 4.01.2021.

keinen wirtschaftlichen Aufschwung geben, was wohl gerade zu erwarten ist, wird es ein geringerer Teil der Bevölkerung sein, der sich eine Zusatzversicherung leisten kann.

Aus den Statistiken des Türkischen Versicherungs-, Rückversicherungs- und Rentengesellschaften Bund (*Türkiye Sigorta, Resürans ve Emeklilik Şirketleri Birliği*) ist abzulesen, dass im Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.01.2021 (dies entspricht den aktuellsten Zahlen) insgesamt circa 1,5 Millionen Personen eine private Zusatzkrankenversicherung haben.<sup>42</sup> Dabei handelt es sich überwiegend um Policen, die Leistungen bei ambulanter und stationärer Behandlung beinhalten, wobei nur eine geringe Zahl (177.907) für ausschließlich stationäre Behandlungen abgeschlossen sind. Aus den Daten ist jedoch nicht herauszulesen, wie viele Personen im Jahresdurchschnitt eine Police abgeschlossen haben.

Im Zuge der Corona-Krise wird jedoch erwartet, dass der Abschluss von privaten Zusatzkrankenversicherungspolicen weiter steigen wird. Es zeichnet sich somit ein Dilemma ab. Auf der einen Seite steigt das Interesse an diesen Leistungen, und auf der anderen Seite wird es sich nicht jede Person leisten können, sich zusätzlich abzusichern, da die Kaufkraft eines erheblichen Teils der Bevölkerung wegen der Krise negativ beeinflusst wurde, ohne dass ein Ende abzusehen ist.

## **2.7. Steigendes Interesse an privater Altersversorgung**

Im vergangenen Jahr rechnete man damit, dass die Kaufkraft durch die Corona-Krise sinken und damit auch die Bereitschaft, eine private Altersversorgung abzuschließen oder beizubehalten, zurückgehen würde. Interessanterweise war jedoch das Gegenteil zu beobachten: Das Interesse an der privaten Altersversorgung stieg. Es gab keine Austritte und selbst jene, die vor der Krise ausgetreten waren, traten wieder ein. Diese Entwicklung führte zum Anstieg der Ersparnisse in den Fonds.

Das Wirtschaftsprogramm der Regierung sieht für das Jahr 2021 vor, die private Altersvorsorge zu fördern.<sup>43</sup> Hierbei sollen insbesondere unter 18-Jährige als Kunden des privaten Altersversorgungssystems gewonnen werden. Ob dieses Ziel erreicht werden kann, wird zum großen Teil davon abhängen, wie und in welchem Ausmaß die Förderregelungen ausgearbeitet werden. Weiterhin sieht das Programm auch den Abschluss von Policen in Fremdwährungen vor.

Laut Angaben des Pensionsaufsichtszentrums (*Emeklilik Gözetim Merkezi*), das auf Grundlage des Gesetzes Nr. 4632 im Jahre 2003 gegründet wurde und dem Finanzministerium unterstellt ist, waren am 28. Februar 2021 circa 6,9 Millionen Personen

---

<sup>42</sup> Die genauen Zahlen sind abrufbar unter: <https://www.tsb.org.tr/2021-yili-ocak-sonu-istatistikleri-belli-oldu.aspx?pageID=409&nID=17704&NewsCatID=%20330>

<sup>43</sup> Das Wirtschaftsprogramm ist abrufbar unter: <https://www.hmb.gov.tr/haberler/yeni-ekonomi-programi-2021-2022-2023>

Mitglied des privaten Altersversorgungssystems.<sup>44</sup> Bei den abgeschlossenen Policen handelt es sich um circa 1,3 Millionen sogenannter Gruppenverträge, d.h. Arbeitgeber haben für ihre Arbeitnehmer Verträge mit den Versicherungsgesellschaften abgeschlossen. Somit werden nach aktuellem Stand weiterhin zum größten Teil private Altersversorgungspolice durch einzelne Privatpersonen abgeschlossen.<sup>45</sup> Bisher bieten sechzehn Versicherungsgesellschaften private Altersversorgungsverträge an. Drei Versicherungsgesellschaften der Staatlichen Banken (*der Halkbank, der Vakifbank und der Ziraatbank*) haben zum 24. August 2020 fusioniert und die *Türkei Lebens- und Renten AG (Türkiye Hayat ve Emeklilik AŞ)* gegründet. Diese ist mittlerweile mit 1,9 Millionen Kunden die größte Versicherungsgesellschaft auf dem türkischen Markt.

## 2.8. Inkrafttreten des Handwerker-Innungskassengesetzes erneut verschoben

Um selbstständig Beschäftigten im Falle der Arbeitslosigkeit finanziell unter die Arme zu greifen, hat der Gesetzgeber, wie in früheren Berichten ausgeführt, im Jahr 2017 beschlossen, die Arbeitslosenversicherung auf diesen Personenkreis auszuweiten. Hierfür wurde der Zusatzartikel 6 in das Arbeitslosenversicherungsgesetz eingefügt. Dieser Artikel sieht vor, eine Art Arbeitslosenkasse für Selbstständige unter dem Namen „Handwerker-Innungskasse“ zu gründen. Selbstständig Beschäftigte sollen in diesen Fonds Pflichtbeiträge (2%) einzahlen, an denen sich der Staat mit 1% beteiligt. Eine Befreiungsmöglichkeit ist nicht vorgesehen.

Ursprünglich sollte diese Reform schon am 1.01.2018 in Kraft treten. Dieser Termin wurde jedoch durch eine spätere Gesetzesänderung zunächst auf den 1.01.2020 und mit Gesetz Nr. 7226 schließlich auf den 1.01.2021 verschoben. Gesetz Nr. 7265 bewirkte die dritte Verschiebung des Termins, diesmal auf den 31.12.2023. Dass selbstständig Beschäftigte wie auf der ganzen Welt auch in der Türkei besonders unter der Corona-Krise leiden, ist kein großes Geheimnis. Die Konföderation der selbstständig Beschäftigten und Handwerker (*Türkiye Esnaf ve Sanatkarlar Konfederasyonu*) hat die Regierung mehrmals aufgefordert, das Inkrafttreten des Zusatzartikels auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben, um Freiberufler nicht zusätzlich finanziell zu belasten. Im Hinblick auf diese Situation wird sich vermutlich in der kommenden Zeit wenig tun. Die Konföderation hat außerdem eine neue Konzipierung des Fonds gefordert.<sup>46</sup> Vermutlich wird auch diese Forderung nicht auf der Agenda der Regierung stehen.

Darüber hinaus bleibt die Frage, inwiefern diese Terminverschiebungen der Regierung mit dem ursprünglichen Ziel in Einklang stehen, nämlich selbstständig Beschäftigte in den Schutz der Arbeitslosenversicherung einzubeziehen.

---

<sup>44</sup> Konkretere Zahlen sind abrufbar unter: <https://www.egm.org.tr/bilgi-merkezi/istatistikler/bes-istatistikleri/bes-ozet-verileri/>

<sup>45</sup> Vgl. <https://www.egm.org.tr/bilgi-merkezi/istatistikler/bes-istatistikleri/bes-ozet-verileri/>

<sup>46</sup> Siehe <http://www.tesk.org.tr/view/haber/goster.php?Guid=f8df3532-3dba-11ea-9eaf-000c29b32a85>, abgerufen am 11.03.2021.

## 2.9. Arbeitslosenversicherungsfonds

Der Arbeitslosenversicherungsfonds wurde mit dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 4447 ins Leben gerufen. Die Grundlagen hierfür sind in Art. 53 festgelegt und wurden zuletzt durch eine Verordnung, die am 2. Juli 2018 in Kraft getreten ist, aktualisiert.<sup>47</sup> Der Fonds wird durch den Vorstand der Arbeitsagentur (*Türkiye İş Kurumu – İŞKUR*) verwaltet. Eine Verordnung<sup>48</sup> regelt, wie die finanziellen Mittel des Fonds einzusetzen sind. D.h. der Vorstand kann die Gelder nicht beliebig verteilen. Durch eine Änderung von Art. 7 der Verordnung im Jahr 2014 wurde der Weg frei gemacht, um Anlageberatungen in Form von Dienstleistungen gegen eine Aufwandsentschädigung in Anspruch zu nehmen.

Die Einnahmen des Fonds setzen sich nach Art. 53 Abs. 3 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes zusammen aus

- Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung,
- Gewinn und Erträgen aus Verwaltung der Fondsmittel,
- Beiträgen des Staates im Falle eines Fondsdefizites,
- Bußgeldern, Zinsen und Strafen, die Arbeitgeber sowie Arbeitnehmer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu entrichten haben.
- Die Ausgaben des Fonds bestehen aus
- Leistungen an Arbeitslosenversicherte,
- Beiträgen, die nach Gesetz Nr. 5510 zu entrichten sind,
- Dienstleistungen, die nach Art. 48 Abs. 7 Gesetz Nr. 4447 zu erbringen sind,
- dem Aufwand zur Erbringung von Arbeitslosenversicherungsdienstleistungen,
- Ausgaben nach den Übergangs-Artikeln 6 und 7,
- Kurzarbeitergeldmaßnahmen,
- Teillohnzahlungen (*yarım ücret*) nach Adoption oder Geburt eines Kindes,
- Ausgaben für aktive Arbeitsförderungsmaßnahmen an Arbeitslose und Schüler.

---

<sup>47</sup> Artikel 125 des Dekrets Nr. 700 vom 2.07.2018.

<sup>48</sup> Verordnung über die Verfahren und Grundsätze für die Bewertung der Finanzierungsquellen der Arbeitslosenversicherung (*İşsizlik Sigortasının Fon Kaynaklarının Değerlendirilmesine İlişkin Usul ve Esasalar Hakkında Yönetmelik*), Amtsblatt vom 1.09.2004, Nr. 25570.

Im Jahr 2008 wurde der Übergangs-Artikel 6 eingeführt. Dieser Artikel legte fest, dass einmalig eine Summe in Höhe von 1.300.000.000 YTL (Neue Türkische Lira) für die Finanzierung des Südostanatolien-Projekts<sup>49</sup> eingesetzt werden soll. Dass dieses Projekt nichts mit dem Anwendungsbereich der Arbeitslosenversicherung zu tun hat, liegt auf der Hand. Diese Regierungshandlung wurde heftig kritisiert. Die Kritik zeigte jedoch wenig Wirkung: Auch in den Folgejahren, bis 2012, wurde jenes Projekt mit Mitteln des Fonds finanziert. Mit dieser politischen Entscheidung wurde zugleich der Weg frei gemacht, um Gelder aus dem Fonds für Zwecke einzusetzen, die außerhalb des ursprünglich vorgesehenen Einsatzbereichs stehen.

Im Laufe der Jahre hat sich der Fonds im engeren Sinne zum wichtigsten Finanzinstrument der Beschäftigungspolitik und im weitesten Sinne zur wichtigsten Geldquelle der allgemeinen Sozialpolitik der Türkei entwickelt.<sup>50</sup> Wie das voranstehende Beispiel zeigt, wurden die Mittel des Fonds jedoch nicht immer für Ziele der Arbeitslosenversicherung eingesetzt.

Das verfügbare Kapital des Fonds hat sich in den letzten Jahren deutlich verschlechtert. Insbesondere seit dem Ausbruch der Corona-Pandemie sind die Einnahmen, mit steigender Arbeitslosigkeit, zunehmend gesunken und die Ausgaben gestiegen.

Aus dem aktuellen Bericht des Arbeitslosenversicherungsfonds geht hervor, dass am 9. März 2021 das Fonds-Kapital auf 93.975.166.000 TL gesunken ist. Ende 2020 betrug es noch 103.213.050.000 TL und Ende 2019 sogar 131.541.793.000 TL.

Aus einer Studie der DİSK geht hervor, dass seit Ausbruch der Corona-Krise circa 2,3 Millionen Arbeitnehmer Leistungen aus dem Arbeitslosenversicherungsfonds erhalten haben, was einer Summe von 6,5 Milliarden TL (722 Millionen Euro) entspricht. Dagegen haben Arbeitgeber als Förderungsmaßnahmen den dreifachen Betrag aus dem Fonds erhalten: 18 Milliarden TL (2 Milliarden Euro).<sup>51</sup> Arbeitgeber wurden somit deutlich mehr durch Förderungsmaßnahmen unterstützt als arbeitslose Arbeitnehmer.

---

<sup>49</sup> Das Südostanatolien-Projekt ist das größte regionale Entwicklungsprogramm der Türkei. Das Projekt soll Wasser des Euphrat und Tigris zur wirtschaftlichen Nutzung erschließen. Die Planung des Projekts begann schon in den 1970er Jahren. Es berücksichtigt verschiedene Handlungsfelder und erstreckt sich über mehrere Planungsphasen. Näheres und die aktuelle Lage des Projekts können abgerufen werden unter:

<http://www.gap.gov.tr/gap-ta-son-durum-sayfa-32.html>

<sup>50</sup> Yusuf Alper, Sosyal Sigortalar Hukuku, 11. Baskı, Dora, Bursa, 2020, S. 402.

<sup>51</sup> Siehe DİSK-AR, Covid-19 Döneminde İşsizlik Sigortası Fonu raporu, Ocak 2021, der Bericht ist abrufbar unter: <http://arastirma.disk.org.tr/wp-content/uploads/2021/01/ISF-Ocak-2021-SON.pdf>

### 3. INTERNATIONALES SOZIALRECHT

Im Zeitraum von April 2020 bis April 2021 wurde eine Reihe von neuen Sozialversicherungsabkommen mit unterschiedlichen Ländern abgeschlossen. Hierbei wurde auch eine beträchtliche Zahl an Zirkularbeschlüssen (*Genelge*) erlassen, um Punkte zu konkretisieren, die für die Anwendung der Vertragsbestimmungen in den bereits geschlossenen Abkommen von großer Bedeutung sind.

Diese Entwicklung der letzten Jahre kommt nicht sonderlich überraschend. Für Arbeitnehmer aus der Türkei waren ab den 1960er Jahren viele europäische Länder, insbesondere Deutschland, Österreich, Frankreich und die Schweiz, Gastländer, welche im Laufe der Jahre teils auch zur Heimat geworden sind. Nach der Jahrtausendwende boten jedoch eine Reihe von Ex-Sowjetstaaten und der asiatische Raum für viele türkische Arbeitnehmer neue Beschäftigungsmöglichkeiten, welche auch angenommen wurden. Viele Unternehmen investierten in diesem Teil der Welt, sodass dort heute zahlreiche türkische Firmen aktiv sind. Des Weiteren hat auch die türkische Bauindustrie, die mittlerweile zu den größten Playern zählt, dazu beigetragen, dass eine erhebliche Zahl an türkischen Arbeitnehmern in unterschiedliche Länder entsandt worden sind und weiter entsandt werden. Auf der anderen Seite hat sich auch die Türkei in den vergangenen Jahren zu einem nicht unbedeutenden Arbeitsmarkt für ausländische Arbeitnehmer entwickelt,<sup>52</sup> viele nichttürkische Arbeitskräfte sind mittlerweile in verschiedenen Branchen in der Türkei tätig. Als Folge dieser Entwicklung ist es nicht verwunderlich, dass das Interesse am Abschluss von Sozialversicherungsabkommen mit unterschiedlichen Ländern bzw. der Aufnahme neuer Regelungen in bereits bestehende Abkommen gestiegen ist. Mittlerweile beläuft sich die Zahl der abgeschlossenen Sozialversicherungsabkommen auf fünfunddreißig.<sup>53</sup>

Das mit Polen am 17.10.2017 in Warschau unterzeichnete Sozialversicherungsabkommen wurde durch einen Präsidialbeschluss ratifiziert und am 25.09.2020 im Amtsblatt (Nr. 312255) veröffentlicht. Dieses Sozialversicherungsabkommen umfasst auf türkischer Seite bei Einfach- und Mehrfachbeschäftigten den Versicherungsschutz folgender Sozialversicherungszweige: der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, der Unfall-, Kranken- und Arbeitslosen- sowie der Mutterschaftsversicherung. Im Falle von selbstständig Beschäftigten sind die Sozialversicherungszweige der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, Kranken- und Mutterschaftsversicherung abgedeckt. Für Beschäftigte im öffentlichen Dienst sind die gleichen Versicherungszweige mit Ausnahme der Krankenversicherung erfasst.

---

<sup>52</sup> Die Zahlen der Ausländer, die eine Arbeitserlaubnis haben, sind abrufbar unter: <https://ailevecalisma.gov.tr/istatistikler/calisma-hayati-istatistikleri/resmi-istatistik-programi/yabancilarin-calisma-izinleri/>

<sup>53</sup> Die Sozialversicherungsabkommen sind abrufbar unter: [http://www.sgk.gov.tr/wps/portal/sgk/tr/emekli/yurtdisi\\_islemler/sosyal\\_guvenlik\\_sozlesmeleri](http://www.sgk.gov.tr/wps/portal/sgk/tr/emekli/yurtdisi_islemler/sosyal_guvenlik_sozlesmeleri)

Zwischen der Mongolei und der Republik Türkei wurde am 7.03.2018 in Ankara ein Sozialversicherungsabkommen unterzeichnet. Das Abkommen wurde durch einen Präsidialbeschluss ratifiziert und am 25.09.2020 im Amtsblatt (Nr. 312255) veröffentlicht. Dieses Sozialversicherungsabkommen umfasst auf türkischer Seite, genauso wie bei dem Abkommen mit Polen, im Falle von Einfach- und Mehrfachbeschäftigung die Sozialversicherungszweige der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, der Unfall-, Kranken- und Arbeitslosen- sowie der Mutterschaftsversicherung. Selbstständig Beschäftigte sind für die Sozialversicherungszweige der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, Kranken- und Mutterschaftsversicherung erfasst, Beschäftigte im öffentlichen Dienst für die Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung sowie die Altersversicherung und die Mutterschaftsversicherung.

Auf mongolischer Seite umfasst das Abkommen für Pflicht- und freiwillig Versicherte die Versicherungszweige der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Des Weiteren erhält man Anspruch auf die Leistungen bei Mutterschaft sowie Krankengeld, Sterbegeld und die Leistungen, die aus dem Unfallversicherungsfonds finanziert werden.

Das Abkommen über die Durchführung des Sozialversicherungsabkommen, das die Republik Türkei mit der Republik Kirgisistan am 9.04.2018 unterzeichnet hat, wurde durch einen Präsidialbeschluss am 22.07.2020 ratifiziert und am 23.07.2020 im Amtsblatt (Nr. 31193) veröffentlicht. Mit diesem Abkommen wurden die offenen Fragen über allgemeine Bestimmungen, Anwendung des Rechts sowie über die Leistungen bei Berufskrankheiten und Rentenangelegenheiten geklärt.

Wie bereits erwähnt, wurde seit dem vorigen Bericht durch den Sozialversicherungsträger SGK eine Vielzahl von neuen Zirkularbeschlüssen zur Klärung offener Fragen erlassen. Diese Fragen hier alle darzustellen würde den Umfang dieses Berichtes sprengen. Diese Zirkularbeschlüsse betreffen die Sozialversicherungsabkommen mit Schweden, Norwegen, Großbritannien, der Schweiz, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Serbien, Süd-Korea und vielen weiteren Ländern.



## 4. QUELLEN

### 4.1. Wichtige Gesetze

Gesetz 4447 über Arbeitslosenversicherung:

<https://www.mevzuat.gov.tr/MevzuatMetin/1.5.2429.pdf>

Gesetz 5510 zur Sozialversicherung und zur Allgemeinen Krankenversicherung:

<https://www.mevzuat.gov.tr/MevzuatMetin/1.5.5510.pdf>

Gesetz 7244 (betr. Maßnahmen der Corona-Pandemie):

<https://www.resmigazete.gov.tr/eskiler/2020/03/20200326M1-1.htm>

Gesetz 7256 (betr. Umstrukturierung der Sozialversicherungsbeitragsschulden):

<https://www.resmigazete.gov.tr/eskiler/2019/07/20190719M1-1.htm>

### 4.2. Sozialversicherungsabkommen und Zirkularbeschlüsse

Sozialversicherungsabkommen mit der Republik Kirgisistan:

<https://www.resmigazete.gov.tr/eskiler/2020/07/20200723-8.pdf>

Sozialversicherungsabkommen mit der Republik Mongolei:

<https://www.resmigazete.gov.tr/eskiler/2020/09/20200925-5.pdf>

Sozialversicherungsabkommen mit Republik Polen:

<https://www.resmigazete.gov.tr/eskiler/2020/09/20200925-4.pdf>

Zirkularbeschluss Kanada:

<https://kms.kaysis.gov.tr/Home/Goster/167224>

Zirkularbeschluss Luxemburg:

<https://kms.kaysis.gov.tr/Home/Goster/167150>

Zirkularbeschluss Norwegen:

<https://kms.kaysis.gov.tr/Home/Kurum/22620739#collapse5>

Zirkularbeschluss Rumänien:

<https://kms.kaysis.gov.tr/Home/Goster/167149>

Zirkularbeschluss Schweden:

<https://kms.kaysis.gov.tr/Home/Goster/168446>

Zirkularbeschluss Schweiz:

<https://kms.kaysis.gov.tr/Home/Goster/169911?AspxAutoDetectCookieSupport=1>

Zirkularbeschluss Slowakei:

<https://kms.kaysis.gov.tr/Home/Goster/168402>

Zirkularbeschluss Türkische Republik Nordzypern:  
<https://kms.kaysis.gov.tr/Home/Goster/167518>

### 4.3. Ausgewählte Literatur über das türkische Sozialrecht

- Andaç Faruk, Türk İşsizlik Sigortası Hukuku Uygulaması, Legal, İstanbul, 2020.
- Anlama Adil, İşçinin Ücretinin Düşürülmesi, Adalet, Ankara, 2020.
- Aydınlı İbrahim, İş Sağlığı ve Güvenliğimden Doğan Hukuki ve Cezai Sorumluluk, Seçkin, Ankara, 2021.
- Balcı Murat, Covid-19'un (Koronavirüs) Türk Hukukuna Etkileri, Adalet, Ankara, 2020.
- Baysal Mustafa, Kısa Çalışma Rehberi, Seçkin, Ankara, 2020.
- Bodur Mehtap, Sosyal Güvenlik Hukukunda Ölüm Sigortası, Seçkin, Ankara, 2021.
- Çetin Emrah, Ulusal ve Uluslararası Hukuk Boyutuyla Sosyal Güvenlik Hakkı ve Etkinleştirilmesi, 1.Baskı, Yetkin, Ankara, 2020.
- Çil Şahin, İş Hukuku Yargıtay İlke Kararları, Yetkin, Ankara, 2021.
- Dönmez Hasan, Türkiye'de Kayıt Dışı İstihdam, Legal, İstanbul, 2020.
- Ekmekçi Ömer/Yiğit Esra, İş Sağlığı ve Güvenliği Mevzuatı, Onikilevha, İstanbul, 2021.
- Erdağ Nevzat, Mesleki Yeterlilik Belgesi – Bireysel Emeklilik, Platon Hukuk, İstanbul, 2021.
- Erdağ Nevzat, Covid-19 "Korona Virüs" Salgınının Türk İş Hukuku'ndaki Yansımaları, Platon Hukuk, İstanbul, 2021.
- Greiser Johannes/Akyüz Volkan, Kurzarbeitergeld – Ein aktuelles Arbeitsmarktinstrument aus Sicht des deutschen und türkischen Rechts, ZESAR, 3/2021, S. 112-117.
- Güler Şeref, Mütessesil Sorumluluk İlkesinin İş Kanunu'ndaki Uygulaması, Seçkin, Ankara, 2021.
- Günler Halil, 5510 Sayılı Kanun Kapsamında 4/1-A Sigortalılar, Onikilevha, İstanbul, 2020.
- Hekimler Alpay, Beihilfe bei Arbeitsunfähigkeit (Entgeltfortzahlung) bei Krankheit und Arbeitsunfall in der Türkei, ÖGB Verlag, Wien, 2020, S. 98-122.
- Hekimler Alpay, Covid-19 Döneminde Sosyal Plan: Federal Almanya'da Endüstri İlişkilerinin İç Denetim Mekanizmasının Özellikli Bir Yapısı, Bnejss - Balkan ve Yakın Doğu Sosyal Bilimler Dergisi, 6/2020, S. 125-131.
- Karakaş İsa, İş ve Sosyal Güvenlik, 1.Baskı, Yazarın Kendi yayını, İstanbul, 2020.
- Kartal Serhat, Türk Hukukunda İş Sözleşmesinin Sağlık Sebepleriyle Sona Ermesi, Onikilevha, İstanbul, 2020.
- Kayırgan Hasan, Türk Sosyal Güvenlik Hukukunda Yaşlılık Sigortası, Seçkin, Ankara, 2021.
- Kırmızı Evran, Kısmi Süreli İş Sözleşmesiyle Çalışanların Sosyal Güvenlik Hakları, Seçkin, Ankara, 2020.
- Koçak Nazım Taha, Yargıtay Kararları Işığında SGK Para Cezaları, Adalet, Ankara, 2020.
- Kotan Orhan/ Arpacı Nihat, 500 Soruda İş ve Sosyal Güvenlik Uygulamaları, Seçkin, Ankara, 2021.
- Kurt Resul, Koronavirüs (Covid-19) Sürecinde İş ve Sosyal Güvenlik Hukuku, Seçkin, Ankara, 2021.

- Oral İlhan, Türk Sosyal Sigortalar Hukukunda Geçici Sosyal Gelirler, 1.Baskı, Nisan, Eskişehir, 2020.
- Onat Zeki, İşverenin İş Akdini Kötüniyetli Feshi, Yetkin, Ankara, 2020.
- Öz Bülent, Pandemi (Covid-19) Sürecinde İş ve Sosyal Güvenlik Mevzuatı ve Uygulama Örnekleri, Ekin, Bursa, 2020.
- Özdemir Erdem, İş Sağlığı ve Güvenliği Dersleri, Vedat, İstanbul, 2020.
- Özdemir Halil, Sosyal Güvenlik Kanunları, Adalet, Ankara, 2020.
- Özkaraca Ercüment, Sosyal Sigorta Primlerinde Zamanaşımı, Beta, İstanbul 2020.
- Özmen Remzi, İş ve Sosyal Güvenlik Mevzuatı, Seçkin, Ankara, 2021.
- Pehlivan Metin, Türk Sosyal Güvenlik Hukukunda Kısa Vadeli Sigorta Kolları ve Sağlanan Yardımlar, Hukuk Yayınları, İstanbul, 2020.
- Ruhi Ahmet Cemal/ Ruhi Canan, İş Kazası veya Meslek Hastalıklarından Kaynaklanan Tespit ve Tazminat Davaları, 2.baskı, Seçkin, Ankara, 2021.
- Solak Serdar, Türk Hukukunda İşverenin İş Kazasından Doğan Sorumluluğu, Legal, İstanbul, 2020.
- Sözer Ali Nazım, Türk Sosyal Hukuku (Yoksulluk,Yoksunluk,Mevzuat), 2.Baskı, Beta, İstanbul, 2020.
- Sümer Haluk Hadi/ Kayırgan Hasan, İşçilik Alacaklarının Hesaplanmaları, Seçkin, Ankara, 2021.
- Sümer Haluk Hadi, İş Sağlığı ve Güvenliği Hukuku, Seçkin, Ankara, 2020.
- Sümer Haluk Hadi, Sosyal Güvenlik Hukuku, Seçkin, Ankara, 2020,
- Şenocak Kemal (Ed.), Covid-19 Küresel Salgının Hukuktaki Yansımaları, Yetkin, Ankara, 2021.
- Şentürk Dursun, İşçilik Alacakları – İşe İade, Seçkin, Ankara, 2020.
- Şua Halil İbrahim, Covid-19'un Çalışma Hayatına Etkileri (100 Soru - 100 Cevap), Yazarın Kendi Yayını, İstanbul, 2020.
- Taşkın İrfan, İş Kazasından Doğan Maddi Tazminat ve Hesaplanması, Seçkin, Ankara, 2020.
- Temir Münevver, Türk İş ve Sosyal Güvenlik Hukukunda Tarımda Çalışanlar, Yetkin, Ankara, 2020.
- Topal Tanzer, Bireysel Emeklilik Sisteminin Kamu Finansmanına Etkileri, Legal, İstanbul, 2020.
- Tugay Mustafa, Koronavirüs (Covid–19) Pandemisinin Sosyal Sigorta ve Tazminat Haklarına Etkisi, Seçkin, Ankara, 2020.
- Urhanoğlu İhtar, Türk Hukukunda Yıllık Ücretli İzin, Yetkin, Ankara, 2020.
- Uslan İlhan, Fransız, Alman ve İsviçre Hukuklarında İş Kazası ve Meslek Hastalığı Nedeniyle İşveren Sorumluluğunun Düzenlenmesi, Aristo, İstanbul, 2021.
- Uşan Fatih, İş ve Sosyal Güvenlik Kanunları, Seçkin, Ankara, 2020.
- Uşan Fatih/Erdoğan Canan, İş ve Sosyal Güvenlik Hukuku, Seçkin, Ankara, 2020.
- Yardımcıoğlu Didem, Türk İş ve Sosyal Güvenlik Hukukunda Mevsimlik İş Sözleşmesi, Onikilevha, İstanbul, 2020.
- Yılmaz Halil, Türk İş ve Sosyal Güvenlik Hukuku Uygulamasında Avans, Yetkin, Ankara, 2020.
- Yücesoy Yasemin, Türk İş Hukukunda Kısa Çalışma, Adalet, Ankara, 2020.

Univ.-Prof. Mag. Dr. Alpay Hekimler  
Inhaber des Lehrstuhls  
Arbeits- und Sozialrecht  
Eskişehir Osmangazi Universität ESOGÜ Hukuk Fakültesi  
Ali Numan Kır aç Kampüsü  
26160 Eskişehir  
Türkei  
+90 (532) 437 59 73  
ahekimler@hotmail.com